

## Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

**84. Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie in Religious Studies an  
der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg**  
(Version 2017)

### Inhalt

§ 1	Allgemeines und Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 2	Qualifikationsprofil.....	2
§ 3	Gliederung und Inhalt des Studiums .....	3
§ 4	Disposition.....	4
§ 5	DissertantInnenseminare.....	4
§ 6	Lehrveranstaltungen .....	4
§ 7	Sonderleistungen .....	5
§ 8	Dissertation .....	5
§ 9	Dissertationsverteidigung .....	6
§ 10	Promotionskommission.....	6
§ 11	Inkrafttreten .....	7

Der Senat der Paris-Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 das von der Curricularkommission Theologie der Universität Salzburg in der Sitzung vom 21.03.2017 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie in Religious Studies an der Katholisch-Theologischen Fakultät in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- Bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4 UG 2002
- Bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG 2002
- Bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 82 UG 2002 sowie § 24 Satzung
- Bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die „Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium“ hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

## **§ 1 Allgemeines und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Der Gesamtumfang für das Doktoratsstudium der Philosophie in Religious Studies an der Katholisch-Theologischen Fakultät beträgt 180 ECTS-AP (Anrechnungspunkte). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie in Religious Studies an der Katholisch-Theologischen Fakultät wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.
- (4) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines auf das Fach der Dissertation bezogenen Magister-, Diplom-, Master- oder Lehramtsstudiums oder der Abschluss eines anderen, auf das Fach der Dissertation bezogenen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich vorliegt und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen verbunden sein, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

## **§ 2 Qualifikationsprofil**

Ziele des Doktoratsstudiums der Philosophie in Religious Studies an der Katholisch-Theologischen Fakultät sind die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG 2002). Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums verfügen u.a. über folgende Qualifikationen:

- Spitzenkenntnisse im auf das Fach der Dissertation bezogenen Forschungsbereich;
- Kompetenz zur Lösung von einschlägigen Fragestellungen durch einen innovativen wissenschaftlichen Beitrag, der das gewählte Fach weiterentwickelt;
- Kompetenz zur Integration dieses Wissens in das Gesamt religionswissenschaftlicher und/oder theologischer Forschung;

- Kompetenz, den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nicht-akademischen beruflichen Umfeld voranzutreiben;
- detaillierte Kenntnis wissenschaftlicher Positionen, weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methodenkompetenz sowie die Fähigkeit zur Synthese und Bewertung komplexer Frage- und Problemstellungen im gewählten Dissertationsfach;
- Fähigkeit, wissenschaftstheoretisch reflektiert im Fachkollegium zu diskutieren und am interdisziplinären Gespräch mit anderen Wissenschaften teilzunehmen;
- Fähigkeit, sich wissenschaftsethisch und beruflich integer weiterzuentwickeln;
- Befähigung zur Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse in unterschiedlichen Bildungszusammenhängen;
- Fähigkeit, die Erkenntnisse sowohl vor internationalem akademischem Publikum als auch in außeruniversitären Kontexten kompetent zu präsentieren.

### § 3 Gliederung und Inhalt des Studiums

Das Doktoratsstudium der Philosophie in Religious Studies an der Katholisch-Theologischen Fakultät beinhaltet 3 Module, für die insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dies beinhaltet die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagte Disposition inkl. deren Präsentation sowie das mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Rigorosum.

Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudium der Philosophie in Religious Studies an der Katholisch-Theologischen Fakultät aufgelistet.

Doktoratsstudium der Philosophie in Religious Studies				
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS
<b>Modul 1: DissertantInnenseminare</b>				
	DissertantInnenseminar 1	2	SE	6
	DissertantInnenseminar 2	2	SE	6
	<b>Zwischensumme Modul 1</b>	<b>4</b>		<b>12</b>
<b>Modul 2: Lehrveranstaltungen</b>				
	Spezialisierungslehrveranstaltung aus dem Dissertationsfach 1	2	gemäß § 6	4
	Spezialisierungslehrveranstaltung aus dem Dissertationsfach 2	2	gemäß § 6	4
	<b>Zwischensumme Modul 2</b>	<b>4</b>		<b>8</b>
<b>Modul 3: Sonderleistungen</b>				<b>10</b>
<b>Dissertation</b>				<b>150</b>
	davon Disposition			12
	davon Rigorosum			8
<b>Summen Gesamt</b>				<b>180</b>

#### **§ 4 Disposition**

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

- (1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium der Philosophie in Religious Studies an der Katholisch-Theologischen Fakultät mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.

Bei kumulierten Dissertationen muss in der Disposition dargestellt werden, wie viele Beiträge in welchem Stadium der Einreichung vorgelegt werden und in welchem Zusammenhang diese zueinander stehen.

- (3) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.
- (4) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden.
- (5) Vor Genehmigung der Disposition ist, so zeitnah wie möglich nach der Einreichung, eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. Fachbereichskolloquium, DissertantInnenseminar) erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten.
- (6) Nach Genehmigung der Disposition (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen.

#### **§ 5 DissertantInnenseminare**

- (1) Im Doktoratsstudium der Philosophie in Religious Studies an der Katholisch-Theologischen Fakultät sind zwei DissertantInnenseminare im Gesamtausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden DissertantInnenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.
- (2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein DissertantInnenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an allen weiteren DissertantInnenseminaren gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung.

#### **§ 6 Lehrveranstaltungen**

- (1) Im Doktoratsstudium der Philosophie in Religious Studies an der Katholisch-Theologischen Fakultät sind neben den DissertantInnenseminaren weitere als Doktorats-Lehrveranstaltungen

gen an der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgewiesene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren.

- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausgerichtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.

## § 7 Sonderleistungen

- (1) Im Doktoratsstudium der Philosophie in Religious Studies an der Katholisch-Theologischen Fakultät sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
- Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
  - Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
  - Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
  - Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
  - Teilnahme an einer Summerschool oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 5 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)
  - Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduiertenkolleg zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
  - Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte).
  - Erfolgreiche Absolvierung von Doktoratslehrveranstaltungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät (bis zu 5 ECTS-Anrechnungspunkte), die nicht bereits unter § 6 Abs. 1 eingereicht wurden
  - Teilnahme an einem Doktoratskolleg der PLUS (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte).
- (2) Die einzelnen Sonderleistungen sind vor deren Erbringung der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hierbei die Promotionskommission einbeziehen. *Zentrale Maßgabe* bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. mit dem Hauptbetreuer – deren *positive Relevanz* für das Vorankommen von Dissertationsprojekten.

## § 8 Dissertation

(§ 82 UG 2002, § 24 Satzung)

- (1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen dem Fach entsprechenden Sprache abzufassen.
- (2) Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulierte Dissertation) ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und sofern diese im Falle

von Mehrautorenschaft eine von Mitautorinnen bzw. Mitautoren unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsanteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten enthält.

- (3) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest zwei Mal einer internen Fachöffentlichkeit zu präsentieren (z.B. im Rahmen von DissertantInnenseminaren, Fachbereichskolloquien oder eines Doktoratskollegs).
- (4) Hinsichtlich der Bestellung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters gemäß § 24 Abs. 7 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gereichte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.

## **§ 9 Dissertationsverteidigung** (§ 13 und § 18 Satzung)

- (1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller DissertantInnenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die zwei weiteren Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer können dem Prüfungssenat eine Nebenbetreuerin bzw. ein Nebenbetreuer angehören. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates gehört nicht dem Betreuungsteam der Dissertation an. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, die Nebenbetreuerin bzw. der Nebenbetreuer sowie die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten.
- (4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenats unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.
- (5) Anschließend findet eine allgemeine öffentliche Diskussion unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats statt.

## **§ 10 Promotionskommission**

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.
- (2) Der Promotionskommission gehören folgende Personen an:
  - die Dekanin bzw. der Dekan
  - der bzw. die Vorsitzende der für das Doktoratsstudium Philosophie in Religious Studies an der Katholisch-Theologischen Fakultät zuständigen Curricularkommission
  - jeweils eine Universitätslehrerin bzw. ein Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 jedes Fachbereichs der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. je nach Thema der Dissertation auch aus einem einschlägigen Fach der Universität Salzburg. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche sowie ggfs. des Hauptbetreuers bzw. der Hauptbetreuerin von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen;

- zwei Studierende im Doktoratsstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät. Diese Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (3) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen bzw. Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.
- (4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

---

#### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg